

# BENUTZUNGSORDNUNG

## **für die öffentlichen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, der Schulschwimmbäder sowie der Schulsäle in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND**

---

Die Benutzer der Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, der Schulschwimmbäder sowie der Schulsäle, nachstehend Einrichtungen genannt, haben folgende Benutzungsordnung anzuerkennen und zu beachten:

### 01.

Die Einrichtungen samt Inventar sind pfleglich zu behandeln.

### 02.

Während der Überlassung der Einrichtungen muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Diese ist für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung der Nutzung verantwortlich und muss so lange anwesend sein, bis alle Teilnehmer die Einrichtungen verlassen haben. Die zur Verfügung gestellten Räume und Geräte dürfen Dritten nicht überlassen werden.

### 03.

Die verantwortliche Person hat die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Hausmeister bzw. der Schulleitung mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte usw. dürfen nicht benutzt werden.

### 04.

Die schuleigenen Verbandskästen dürfen nicht benutzt werden. Die Benutzer haben eigene Verbandskästen bereitzuhalten.

### 05.

Die Einrichtungen, einschließlich der Dusch- und Umkleieräume, dürfen nur zum vereinbarten Zweck und nur während der überlassenen Zeit benutzt werden. Sie sind sauber und aufgeräumt wieder zu verlassen. Die Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss in schonender und sparsamer Weise erfolgen.

### 06.

Für das Umziehen sind die Umkleieräume zu benutzen, deren Betreten nur aktiven Sportlerinnen und Sportlern gestattet ist. Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Einrichtungen getragen werden, gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Einrichtung nicht getragen werden. Bei außersportlichen Veranstaltungen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

07.

Spiel- und Sportgeräte oder sonstige dem Benutzungszweck dienende Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenstände darf der Benutzer nur mit Zustimmung der Schulleitung in die Einrichtungen mitbringen. Zum Fußballspielen sind nur spezielle Hallenfußbälle zu verwenden. Schusstraining ist nicht erlaubt.

08.

Die Schulleitung entscheidet - ggf. nach Rücksprache mit dem Schulträger - mit welchen Materialien Spielfelder bei fehlender Dauermarkierung markiert werden. Bei Bestuhlungen der Einrichtungen sind die genehmigten Bestuhlungspläne einzuhalten.

09.

Es ist nicht gestattet, die Einrichtungen zu Reklamezwecken zu benutzen.

10.

Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in den überlassenen Einrichtungen grundsätzlich untersagt. In den Turn- und Gymnastikhallen sowie den Schwimmbädern (Badebereich) ist jeglicher Verzehr von Speisen und Getränken verboten.

11.

Fahrräder und Kraftfahrzeuge aller Art sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Sie dürfen nicht in die Einrichtungen oder die dazugehörigen Räume mitgenommen werden.

12.

Die verantwortliche Person hat darauf zu achten, dass beim Verlassen des Gebäudes das Licht abgeschaltet und Wasserhähne abgedreht werden. Sonderregelungen bezüglich der Beheizung sind zu beachten.

13.

Tiere dürfen nicht in die Einrichtungen mitgenommen werden.

14.

Für Schäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, haftet die betreffende Benutzergruppe bzw. deren Verein oder Organisation uneingeschränkt.

Die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung der Einrichtungen und deren Nebenräume erwachsen. Sie haftet insbesondere nicht für einen evtl. Verlust von Kleidung, Gepäck oder anderen Gegenständen. Bei der Aufbewahrung solcher Gegenstände in den Schulgebäuden übernimmt die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land keine Verwahrungspflicht.

15.

Die Bediensteten oder die Beauftragten der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt in den Einrichtungen untersagen.

16.

Bei mehrmaligen oder einmaligen groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND berechtigt, die jeweiligen Benutzergruppen von einer weiteren Überlassung der Einrichtungen zeitweise oder ganz auszuschließen.

17.

Im Rahmen der zu erteilenden Benutzungserlaubnis können im Einzelfall weitere Anordnungen getroffen werden.

18.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die öffentlichen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie die Schulschwimmbäder in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde PIRMASENS-LAND vom 29.10.1993 außer Kraft.

Pirmasens, 27. Februar 1998

Verbandsgemeindeverwaltung  
PIRMASENS-LAND



Dr. Matheis, Bürgermeister